

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zur Satzung des Bewässerungsverbandes Uelzen263

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Stadt Uelzen264

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen.....268

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19. Dezember 2011269

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hier: 41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf (Gemeinde Wriedel, OT Brockhöfe)269

Satzung der Gemeinde Altenmedingen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen.....270

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Uelzener Straße/ Poststraße“ der Gemeinde Bienenbüttel.....270

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2013271

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2013271

Hundsteuersatzung der Gemeinde Himbergen.....272

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2013273

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver274

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver279

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zur Satzung des Bewässerungsverbandes Uelzen

Die Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Uelzen, Sitz Uelzen, hat auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 30. Mai 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 vom 29. Juli 2011, S. 155), beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird der bisherige Text des letzten Punktes der Strichaufzählung durch folgenden Text ersetzt: „für die 8. Erweiterung (Abteilung Rosche) vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.“

In § 2 Abs. 3 wird die Zeile: „Abteilung G: Molzen-Masendorf-Heitbrack“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

- Abteilung H: Rosche
- Die Abteilung H besteht aus den Unterabteilungen:
- H1: Borg
- H2: Dörmte
- H3: Katzin
- H4: Bruchwedel
- H5: Bankewitz
- H6: Rosche (Einzelregner)
- H7: Schmölau
- H8: Hohenweddrin/Polau

§ 2

§ 3 Satz 1 Punkt 1 wird neu gefasst: „Das während der Kampagne der Zuckerfabrik Uelzen anfallende Wasser in Speicherbecken aufzunehmen und in der folgenden Vegetationszeit auf seinen Flächen der Abteilungen A bis F und H zur landbaulichen Feldbewässerung zu verregnen. Im Punkt 2 wird der Buchstabe „G“ durch „H“ ersetzt.

§ 3

An § 4, Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Pläne für die 8. Erweiterung wurden vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen aufgestellt. In § 4a wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

§ 4

In § 7 Absatz 3 wird hinter dem Wort „Wasserspeicher“ das Wort „Stöcken“ eingefügt.

§ 5

An § 8, Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Schau kann getrennt für die Abteilungen erfolgen.“

§ 6

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 15 ordentliche sowie 15 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer), wovon die NZAG ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied stellt. Zwei ordentliche Beisitzer werden zu Stellvertretern des Vorstehers gewählt: 1. Stellvertreter aus den Abteilungen A-F und 2. Stellvertreter aus der Abteilung H (Rosche). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.“ Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Auf den Bereich der Abteilung H entfallen mindestens 5 ordentliche und 5 stellvertretende Vorstandsmitglieder.“ Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 7

Der einzige Absatz des § 15 wird Abs. 1, an den folgender Abs. 2 angefügt wird: „Für die Abteilung H werden die Aufgaben nach Abs. 1 von den Vorstandsmitgliedern der Abteilung H wahrgenommen.“

§ 8

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Betrifft die Tagesordnung nur die Abteilungen A-F, genügt es nur die Vorstandsmitglieder aus diesen Abteilungen zur Sitzung einzuladen. Satz 1 gilt entsprechend für die Abteilung H. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.“

§ 9

§ 17 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt: „Für Beschlüsse, die nur die Abteilungen A-F betreffen, sind zusammen mit dem Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus diesen Abteilungen stimmberechtigt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abteilung H.“

§ 10

Der einzige Absatz des § 18 wird Abs. 1, an den folgender Abs. 2 neu angefügt wird: „Für die Abteilung H werden die Aufgaben nach Abs. 1 von den Vorstandsmitgliedern der Abteilung H wahrgenommen.“

§ 11

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Betrifft die Tagesordnung nur die Abteilungen A-F genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilungen zur Sitzung einzuladen. Satz 1 gilt entsprechend für die Abteilung H. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.“

§ 12

In § 20 wird folgender Abs. 7 neu angefügt: „Bei Beschlüssen, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die zugehörigen Mitglieder stimmberechtigt.“

§ 13

An § 21 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Für die Abteilung H sind im Haushaltsplan zusätzliche Abschnitte für die Unterabteilungen nach § 2 Abs. 3 zu bilden.“

§ 14

In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Abteilungen“ die Worte „und Unterabteilungen“ eingefügt. Die Sätze 3 und 4 des Abs. 3 werden Abs. 4 und 5; Abs. 4 wird Abs. 6. In den neuen Abs. 4 und 5 wird jeweils der Buchstabe „G“ durch „H“ ersetzt. In Abs. 5 werden nach dem Buchstaben „H“ die Worte „mit den zugehörigen Unterabteilungen“ eingefügt.

§ 15

In § 33 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 16

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Versammlung am 28. Mai 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Süttorf, den 28. Mai 2013
BEWÄSSERUNGSVERBAND UELZEN
Norbert Hilmer
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 30. Mai 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 vom 29. Juli 2011, S. 155), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 19. Juni 2013
Dr. Blume (Siegel)
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Bestattung verstorbener Personen eine öffentliche Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Uelzen“. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Holdenstedt, Friedhof Kl.Süstedt und Friedhof Westerweyhe zusammen.

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsrecht

- (1) Der Friedhof Holdenstedt dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Uelzen – Ortsteil Holdenstedt – ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, auch wenn sie nicht mehr im Ortsteil Holdenstedt wohnhaft waren.
- (2) Der Friedhof Kl. Süstedt dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Uelzen – Ortsteil Kl. Süstedt – ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, auch wenn sie nicht mehr im Ortsteil Kl. Süstedt wohnhaft waren.
- (3) Der Friedhof Westerweyhe dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Uelzen – Ortsteil Westerweyhe – ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, auch wenn sie nicht mehr im Ortsteil Westerweyhe wohnhaft waren.
- (4) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Uelzen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Uelzen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Uelzen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Dienst-Fahrzeuge der Stadt Uelzen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbe-Treibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Uelzen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den jeweiligen Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstiger Gegenstände.
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Stadt Uelzen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Stadt Uelzen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen (insbesondere Abschnitt V. dieser Satzung) ausgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf nur erfolgen aufgrund
1. einer bei der Stadt Uelzen vorzulegenden Bescheinigung, die von der zuständigen Standesbeamten oder dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
 2. falls die Tote oder der Tote nicht am Orte der Beisetzung gestorben ist, eines bei der Stadt Uelzen einzureichenden Leichenpasses des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes.
- Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
- (2) Die Wünsche der Beteiligten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Uelzen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Urnen

Urnen können in bereits bestehenden Gräbern auf Särgen beigesetzt werden. Auf einen Sarg kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung einer neu vergebenen Grabstelle mit Sarg und Urne ist nur in Fällen des § 9 Absatz 2 möglich.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Uelzen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Abweichend von Abs.2 ist die Tiefe der einzelnen Gräber auf dem Friedhof Westerweyhe so zu wählen, dass eine Überdeckung der Sargoberfläche (Sargdeckel) von mindestens 0,70 m gegeben ist.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Uelzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Stadt Uelzen zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen für alle Gräber jeweils mindestens 30 Jahre.

§ 11

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und ist zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle wird eine Gebühr erhoben. Eine von der Nutzerin oder dem Nutzer gewünschte Ausschmückung der Kapelle kann auf deren/dessen Kosten erfolgen. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Friedhofskapelle hat seitens der Veranlasserin oder des Veranlassers bei der Stadt Uelzen zu erfolgen, und der Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Überführung zur Friedhofskapelle ist unter Vorlegung des Totenscheines auf Kosten der Veranlasserin oder des Veranlassers durchzuführen.
- (2) Eine Wiederöffnung des Sarges darf nur mit Genehmigung der Stadt Uelzen erfolgen. Verboten ist die Wiederöffnung des Sarges, wenn der Tod durch ansteckende Krankheit erfolgte. Die Wiederöffnung darf nur von der oder von dem von der Stadt Beauftragten vorgenommen werden. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Uelzen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt Uelzen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Uelzen in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. In den Fällen des § 22 Abs. 1 können Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Uelzen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen gestattet die Stadt Uelzen grundsätzlich nur in den Monaten November bis April.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Einteilung der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstellen auf dem Friedhof Holdenstedt bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Grabstellen auf den Friedhöfen Klein Süstedt und Westerweyhe bleiben Eigentum der Stadt Uelzen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Rasenreihengräber
 - f) Urnenrasenreihengräber.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderbarkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Es ist zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und einer Familienangehörigen oder eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 10 Jahren zu bestatten.
- (3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung von der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz mehrmaliger Aufforderung nicht, so können sie durch die Stadt Uelzen eingeebnet oder eingesät werden.
Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Folgekosten sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Stadt Uelzen zu erstatten.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes fallen die Reihengräber der Stadt Uelzen wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

§ 15

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Beweinkaufung) ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Uelzen ist unzulässig.
- (3) In den Wahlgräbern können die Erwerberin oder der Erwerber und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (4) Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach dem Erwerb der Benutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschieht dies trotz mehrmaliger Aufforderung nicht, so können sie durch die Stadt Uelzen eingeebnet oder eingesät werden.
Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Folgekosten sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Stadt Uelzen zu erstatten.

§ 16

Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechen auch für Urnenreihengräber.

§ 17

Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Bestattung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgräber.

§ 18

Rasenreihengräber

- (1) Für Rasenreihengräber gilt § 14 Absätze 1 - 2 und 4 entsprechend.
- (2) Bei Rasenreihengräbern kann eine Grabplatte in Größe von max. 0,60 Meter x 0,50 Meter bündig mit dem Boden eingesetzt werden, die Name, Vorname (Geburtsname), Geburts- und Sterbejahr/-datum enthält. Die §§ 20 - 23 gelten für diese Grabplatten entsprechend. Bei Überschreitung der vorgenannten Größen ist die Stadt Uelzen berechtigt, die Grabplatte einzuziehen.
- (3) Lässt der oder die Nutzungsberechtigte eine Grabplatte setzen, so wird diese von der Stadt Uelzen gerichtet, wenn sie sich beim Setzen des Grabes verschieben sollte. Die Kosten hierfür hat der oder die Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Nach der Bestattung und nach der Setzung des Grabes wird die Fläche von der Stadt Uelzen mit Rasen eingesät. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Stadt Uelzen übernommen.
- (5) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Auf der Grabstätte liegende Sträube werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Stadt Uelzen abgeräumt.

§ 19

Urnenrasenreihengräber

- (1) Urnenrasenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengräber entsprechend.

V. Grabmale

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Uelzen gestattet. Es sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.
Folgende Maße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale sollen nicht überschritten werden:

Einzelgräber:	Höhe bis 100 cm, Breite bis 80 cm
Doppelgräber:	Höhe bis 140 cm, Breite bis 160 cm
Urnengräber:	Höhe bis 60 cm, Breite bis 60 cm
Urnendoppelgräber:	Höhe bis 60 cm, Breite bis 80 cm
Liegesteine:	Höhe bis 50 cm, Breite bis 60 cm
- (2) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber oder Grabbeete erwünscht. Die Grabsteinsockelhöhe darf im Höchstfall 20 cm betragen.

- (3) Das Grabmal muss in seiner Rückseite mit der hinteren Kante der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen mit ihrer Rückseite in der Flucht stehen.
- (4) Grababdeckungen wie Steinplatten oder Kiesabdeckungen in Verbindung mit Folie oder Dachpappe sind zur Gewährleistung des Luft- und Wasseraustausches in Westerweyhe nicht zulässig.

§ 21

Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Genehmigung von Grabmalen und Anlagen an die Stadt Uelzen ist zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf, Anlagenentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

§ 22

Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 23

Aufstellen der Grabmale

- (1) Die Grabdenkmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Uelzen gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Grabdenkmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Uelzen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Uelzen nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Uelzen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Uelzen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Unterhaltungsverantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (5) Lose und schief stehende Grabdenkmale kann die Stadt Uelzen auf Kosten der oder des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Stadt Uelzen berechtigt, es auf Kosten der oder des Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 24

Entfernung

- (1) Die im § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne schriftliche Genehmigung der Stadt entfernt oder wesentlich verändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern oder der Ru-

hezeit bei Reihengräbern oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten müssen die Grabdenkmale, Grabfriedhöfen usw. von der oder dem Nutzungsberechtigten binnen eines Monats entfernt werden, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Uelzen über.

- (3) Die Stadt Uelzen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Verantwortlichen oder der oder des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Uelzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 25

Einzelbestimmungen für Gräber

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen der Bäume, Sträucher und Hecken bedarf der Genehmigung der Stadt Uelzen, die nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen auf dem Friedhof Holdenstedt in das Eigentum der Kirchengemeinde, auf den Friedhöfen Klein Süstedt und Westerweyhe in das Eigentum der Stadt Uelzen über. Werden diese Anordnungen nicht beachtet, ist der Kirchenvorstand bzw. die Stadt Uelzen berechtigt, die Anpflanzungen ohne weiteres zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Stadt Uelzen bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumen, Kränze usw. nach Aufforderung durch die Stadt Uelzen nicht innerhalb von 8 Tagen an den von der Stadt Uelzen hierfür bestimmten Abraumplatz geschafft, so werden sie durch den Totengräber dort hingebacht, wofür die entstehenden Kosten an die Stadt Uelzen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu erstatten sind. Der Kranz, das Blumenkreuz oder die Blumenranken sollen stets aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von 3 Monaten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Sie werden ggf. durch die Stadt Uelzen entfernt, wobei Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.
- (5) Unwürdige Gefäße (z. B. Konservendosen) dürfen nicht als Blument Vasen verwandt werden.
- (6) Unzulässige Anpflanzungen sind von der oder dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung durch Stadt Uelzen nicht, so hat die Stadt Uelzen das Recht, sie auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen, nachdem diese zuvor schriftlich hierzu unter Gewährung einer angemessenen Frist aufgefordert sind.
- (7) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Uelzen nach entsprechender öffentlicher, ortsüblicher Bekanntmachung die Bepflanzungen oder Einfriedungen beseitigen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Uelzen. Für das Schneiden der auf dem Friedhof Westerweyhe zur Einfassung der Wahlgräber vorhandenen Hecken sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (9) Die Absätze 2–5 gelten nicht für Rasenreihengräber und Urnenrasenreihengräber.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Uelzen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die oder der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Uelzen in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Uelzen die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Uelzen in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird die oder der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Uelzen den Grabschmuck entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Listenführung

- (1) Es wird ein Grabregister (Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen- und Wahlgräber) geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw.) sind zu verwahren.

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Uelzen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Stadt Uelzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Uelzen“ sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Uelzen vom 19. Juli 1999 außer Kraft.

Uelzen, den 24. Juni 2013
STADT UELZEN

(Siegel)

gez. Lukat
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und

Verordnungsblatt S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 28 der Friedhofsatzung der Stadt Uelzen hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe der „Friedhofsatzung der Stadt Uelzen“ die öffentliche Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Uelzen“. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Holdenstedt, Friedhof Kl. Süstedt und Friedhof Westerweyhe zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen der Stadt Uelzen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
 - b) bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
 - c) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niederschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 19. Juli 1999 außer Kraft.

Uelzen, den 24. Juni 2013

STADT UELZEN

(Siegel)

gez. Lukat
Bürgermeister

ANLAGE A

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen

GEBÜHRENTARIF

Friedhöfe Holdenstedt, Klein Süstedt und Westerweyhe (einheitl. Gebühr) – in EURO (€) –

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber (auf 25 Jahre)
 - a) Reihengrab 1.180,00 €
 - b) Urnenreihengrab 381,00 €
 - c) Rasenreihengrab 1.834,00 €
 - d) Urnenrasengrab 550,00 €
2. Wahlgrab (Sargbestattung)
 - a) für 30 Jahre 1.511,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	32,50 €
2.1 Doppelwahlgrab (Sargbestattung)	
a) für 30 Jahre	2.643,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	50,00 €
3. Urnenwahlgrab	
a) für 30 Jahre	457,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	11,00 €
3.1 Urnendoppelwahlgrab	
a) für 30 Jahre	872,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	20,00 €

II. Gebühren für die Beisetzung

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überflüssigen Erde	
a) für Sargbestattung von 1 Pers. bis zu 5 Jahren	450,00 €
b) für Sargbestattung von 1 Pers. über 5 Jahre	600,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung	79,00 €
2. Für die Entfernung von Bewuchs und/ oder Einfassung/Fundament (Zusatzgebühr)	113,00 €

III. Gebühr für Umbettungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.200,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	160,00 €

IV. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen	
je Grabmal	84,00 €

V. Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen während der Dauer des Nutzungsrechts

(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

1. - pro Jahr	1,00 €
2. - bei 25 Jahren Nutzungsrecht	25,00 €
3. - bei 30 Jahren Nutzungsrecht	30,00 €
4. - bei Verlängerung/Beweinkaufung für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	1,00 €

VI. Beweinkaufung

1. Wahlgrab für 1 Jahr - je Grabstelle -	32,50 €
2. Doppelwahlgrab für 1 Jahr - je Grabstelle -	50,00 €
3. Urnenwahlgrab für 1 Jahr - je Urnengrabstelle -	11,00 €
4. Urnendoppelwahlgrab für 1 Jahr - je Urnengrabstelle -	20,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	286,00 €
2. Sonderzuschlag für gewünschte Arbeiten, ggf. auch außerhalb der regulären Arbeitszeit:	

Die Abrechnung erfolgt im Einzelfall nach dem jeweils gültigen Tariflohn.

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen: Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 11 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel II

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende neue Fassung:
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- entgegen § 6 Abs. 3 letzter Satz alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - entgegen §§ 10 und 11 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - entgegen § 10 Absatz 1 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 - entgegen § 10 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Uelzen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 - entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 die Zählwerksausdrucke der Steueranmeldung nicht beifügt;
 - entgegen § 13 Absätze 2 bis 4 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 24. Juni 2013
STADT UELZEN
(Siegel)
(Otto Lukat)
Bürgermeister

**Vorbereitende Bauleitplanung der
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
hier: 41. Änderung des fortgeltenden
Flächennutzungsplanes der ehemaligen
Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf
(Gemeinde Wriedel, OT Brockhöfe)**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 24. Mai 2013, Aktenzeichen: 63/43/02/37, die 41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf für die Ausweisung einer Mischgebiets- und einer Grünfläche am Ortsrand von Brockhöfe genehmigt.

Die 41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus, ehemals Ämterzentrum), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, von ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 7. Juni 2013
SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
(Kammer)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Altenmedingen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen haben ihre Tätigkeit für die Gemeinde Altenmedingen grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Ansprüche auf Auslagenersatz, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Geltendmachung von Verdienstausschlag und Fahrtkostenersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten
- (2) Soweit die Aufwandsentschädigungen als Pauschalbeträge oder Sitzungsgelder zu zahlen sind, entfällt ein Einzelnachweis. Entsprechendes gilt auch für den Fahrtkostenersatz. Sind durch diese Satzung jedoch nur die Höchstbeträge festgesetzt, ist ein Einzelnachweis notwendig.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Sämtliche Ratsherren erhalten eine nachstehende Aufwandsentschädigung:

a) monatlich	20,- €
b) je Sitzung	20,- €
- (2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) erhalten monatlich:

der Bürgermeister	580,- €
der 1. stellv. Bürgermeister	50,- €
der 2. stellv. Bürgermeister	40,- €
der Verwaltungsvertreter	175,- €
die Fraktionsvorsitzenden	20,- €
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an allen Rats-, Ausschuss-, im Vertretungsfall auch Verwaltungsausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besichtigungen und Sitzungen in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 4) und etwaiger Reisekosten (§ 6).

§ 3 Verdienstausschlag

- (1) Mit den nach § 2 Abs.2 gezahlten Entschädigungen sind zugleich alle Ansprüche nach § 2 Abs.1 sowie alle Ansprüche

auf Ersatz des Verdienstausschlages abgegolten

- (2) Neben der Entschädigung nach § 2 ist der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstausschlag besonders zu erstatten. Diese Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,- € je Stunde begrenzt.
- (3) Die Entschädigungen nach § 2 Abs.2 sind im voraus, alle anderen Entschädigungen nachträglich fällig.
- (4) Steht eine Entschädigung nach § 2 Abs.2 nicht für einen vollen Monat zu, so ist der Teilbetrag nach den Vorschriften des Beamtenbesoldungsrechts zu errechnen.
- (5) Die Versteuerung der Entschädigung nach dieser Satzung richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Finanzministers.

§ 4 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die erforderlichen Fahrten werden folgende Sätze gezahlt:

Fahrten innerhalb der Gemeinde an den Bürgermeister monatlich pauschal	50,00 €
Fahrten innerhalb des Landkreises an den Bürgermeister monatlich pauschal	50,00 €
für die übrigen Ratsmitglieder je km	0,30 €

§ 5 Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats ausgeschlossen.

§ 6 Reisekosten

- (1) Bei einer von einem Ratsmitglied sowie einem nicht dem Rat angehörendem Ausschussmitglied durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Die Reisekostenvergütung bemisst sich nach der dem Gemeindefeldirektor zustehenden Reisekostenstufe.
- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses.

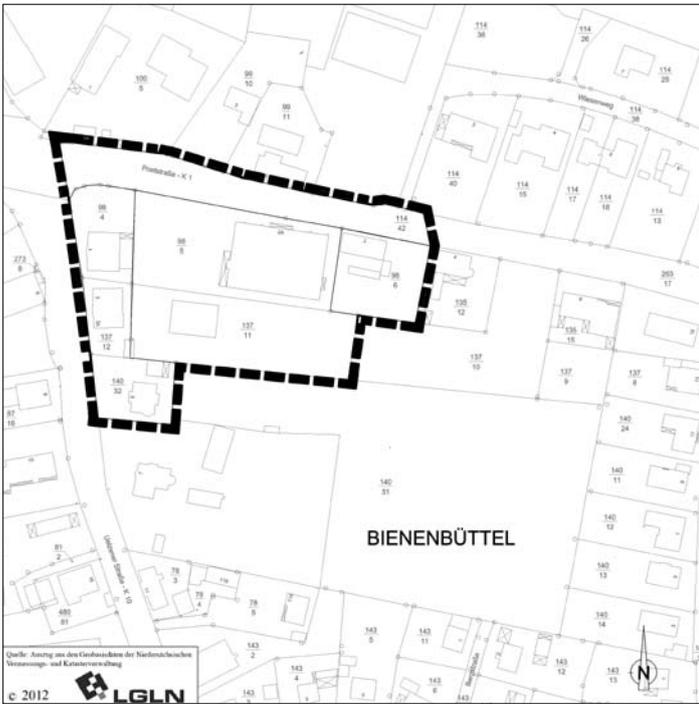
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Altenmedingen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 17. März 2009 außer Kraft.

Altenmedingen, 26. Februar 2013
Siegel
gez. Werner Marquard
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Uelzener Straße / Poststraße“ der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 53 „Uelzener Straße / Poststraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 53 „Uelzener Straße / Poststraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Uelzener Straße / Poststraße“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 12. Juni 2013
 GEMEINDE BIENENBÜTTEL
 Dr. Franke
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.154.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.154.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.154.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.120.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	144.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Altenmedingen, den 26. Februar 2013
 (Siegel)
 (Marquard)
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
1. im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	813.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	813.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	773.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	135.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	135.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Hanstedt, den 26. Februar 2013
Bürgermeister Bockelmann

Hundesteuersatzung der Gemeinde Himbergen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 13. Oktober 2011 und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011, hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am 6. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten

wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund 30,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 70,00 Euro
 - d) für gefährliche Hunde jeweils 500,00 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:
- (a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
 - 1. Bull-Terrier
 - 2. Pit-Bull-Terrier
 - 3. American Staffordshire Terrier
 - 4. Staffordshire Bullterrier
 sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
 - (b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr der Verletzung von Personen besteht und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 1) oder von der Steuer befreit sind (§ 4 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen gehaltenen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; auch nach ihrem Dienstende;
 - 2. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug fol-

genden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs.2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
(4) Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen einer in § 8 genannten Verpflichtung des Hundehalters/der Hundehalterin handelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt

die Hundesteuersatzung der Gemeinde Himbergen vom 6. Januar 1975 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2001 außer Kraft.

Himbergen, den 6. Mai 2013
GEMEINDE HIMBERGEN
(Hinrichs)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 17. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Table with 2 columns: Item description and Amount in €. Rows include 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.886.100 €, 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.886.100 €, 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €, 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €.

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Table with 2 columns: Item description and Amount in €. Rows include 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.816.800 €, 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.781.300 €, 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 135.200 €, 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 133.200 €, 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €, 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 26.400 €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Table with 2 columns: Tax type and Rate. Rows include 1. Grundsteuer (1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H., 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H., 2. Gewerbesteuer 390 v. H.).

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 € als unerheblich.

Wriedel, den 17. April 2013

(Breyer)
Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt am 27. Februar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofs-zweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofs-zweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Römstedt umfasst zur Zeit das Flurstück 138/24, Flur 1 Gemarkung Römstedt in Größe von insgesamt 0.52.48 ha. Der Friedhof Höver umfasst zur Zeit das Flurstück 4/1, Flur 1 Gemarkung Höver in Größe von insgesamt 0.51.03 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten

und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12),
 - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14),
 - f) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,20 m Breite: 1,20 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die

mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte und einer Rasenurnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung (Stand 2009) der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 20. August 1990 außer Kraft.

Römstedt, 27. Februar 2013

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez. Ludolfs

Kirchenvorsteher/in: gez.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez.

Kirchenkreisvorsteher: gez.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt und Höver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Römstedt für die Friedhöfe in Römstedt und Höver am 27. Februar 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder

wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 400,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 150,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.600,00 €
2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 600,00 €
3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 150,00 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 500,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 250,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebüh-

ren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab | 260,- € |
| 1.2 im Kindergrab | 100,- € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 80,- € |

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. für die Ausgrabung eines Sarges | 600,- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 250,- € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|--------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 40,- € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 40,- € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 15,- € |
| 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr | 1,- € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 100,00 € |
|--|----------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28. Februar 2007 außer Kraft.

Römstedt, 27. Februar 2013

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez. Ludolfs

Kirchenvorsteher: gez. Schulze

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez. Dr. Elster

Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker